

# Satzung

## § 1 NAME, SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen  
Radio Kappesbuur e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein Radio Kappesbuur e.V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines lokalen Radiosenders, der neben der aktuellen Musik auch lokale Beiträge in Bereich Informationen für Bürger (Sportveranstaltungen und Dokumentationen über lokale Unternehmen und Belange)

## § 3 SELBSTLOSIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell und materiell.
3. Ein hauptamtliches gegen Entgelt beschäftigtes Mitglied kann während der Beschäftigungszeit nur förderndes Mitglied sein. Das gilt nicht für Mitglieder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neue Mitglieder haben ihren ersten Mitgliedsbeitrag spätestens einen Monat nach Aufnahme als Mitglied zu zahlen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans
  - Erstellung der Verwendungsnachweise
  - Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.

3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Nur für die erste Wahl wird ein Vorstandsmitglied nur für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.

## **§ BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
2. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahres-u. Finanzberichts des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung
7. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann per email erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.

**§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. die Versammlung bestimmt eine Person zur Versammlungsleitung, die dem Vorstand angehören muss
2. Für die Protokollführung wird von der Versammlung eine Person bestimmt, die auch ein Nichtmitglied sein kann.
3. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige und auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
8. Die Niederschrift muss mindestens folgende Feststellungen enthalten
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Die Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein

Zukunft Rheindahlen e.V., Maseniusstr. 10, 41179 Mönchengladbach

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mönchengladbach, den 02.11.2027